

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. Februar 1861.

1. Verbesserung des Landschulwesens.

Der Senat ernennt zu seinen Mitgliedern bei der zur Berathung dieses Gegenstandes bestimmten Deputation

Herrn Bürgermeister Mohr,
» Senator Meier,
» » G. W. Albers,
» » Schumacher,
» » Kottmeier.

Der von der Bürgerschaft gewünschten weitergehenden Beauftragung steht entgegen, daß nach Bremischem Staats- und Kirchenrechte die bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden hinsichtlich ihrer Angelegenheiten einer Deputationsverwaltung nicht unterworfen werden können.

Damit erachtet der Senat es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß bei der bevorstehenden Berathung über die Bewilligung eines Staatszuschusses auch eine verbesserte Organisation des Landschulwesens ins Auge gefaßt werde.

2. Bewaffnung des Bundescontingents mit Preussischen Zündnadelgewehren.

Dem Senate ist von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung mitgetheilt worden, daß die Oldenburgischen Truppen mit Preussischen Zündnadelgewehren bewaffnet werden würden und daß wegen der Ueberlassung derselben von ihr ein Vertrag mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossen sei. Damit war die Mittheilung einer diese Maßregel vom militärischen Standpunkte aus bevortragenden Denkschrift des Brigadecommandos und der Antrag an die Hansestädte, namentlich Bremen, verbunden, auch bei den Hanseatischen Contingenten in Berücksichtigung der den gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Bewaffnung der Truppen und der Nothwendigkeit der Beibehaltung eines gleichen Kalibers in der Brigade, das Zündnadelgewehr einzuführen. Nachdem der Senat der Militärdeputation den Sachverhalt mitgetheilt und durch seine Commissarien mit derselben sich in Einvernehmen gesetzt hat, ist im Auftrage der Senate der Hansestädte von dem diesseitigen Ministerresidenten in Berlin mit Commissarien der Königlich Preussischen Regierung am 9. d. Mts. ein Vertrag vorbehaltlich der Ratification abgeschlossen, welcher der Bürgerschaft anbei nachrichtlich mitgetheilt wird, nachdem derselbe der Militärdeputation zur Veranlassung einer gutachtlichen Äußerung und Stellung der erforderlichen Anträge bereits vorgelegt worden ist. Die Militärdeputation hat darauf den beifolgenden Bericht eingereicht. Indem der Senat denselben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mittheilt, kann er mit den darin gestellten Anträgen aus den von der Deputation angegebenen Gründen seinerseits sich nur einverstanden erklären und fordert er die Bürgerschaft auf, ihm hierin beizutreten.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Februar 1861.

Bericht der Militärdeputation, wegen Anschaffung preussischer Zündnadelgewehre.

Bei der Oldenburg-Hanseatischen Brigade hat sich schon seit längerer Zeit das Bedürfnis einer Verbesserung der Handfeuerwaffen kund gegeben und Seitens des Brigadecommandos zu eingehenden Untersuchungen über die Vorzüge des einen der neueren Gewehrsysteme vor dem anderen geführt. Nach dem Resultate derselben hat sich die Großherzoglich Oldenburgische Regierung für die Einführung des Preussischen Zündnadelgewehrs neuester Construction entschieden. Bereits im vorigen Jahre ist von derselben ein Vertrag wegen Ueberlassung der für das Oldenburgische Contingent erforderlichen Anzahl dieser Gewehre mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossen, seitdem das Zündnadelgewehr selbst aber bei den Großherzoglichen Truppen eingeführt. Gleichzeitig ist an die Hansestädte, deren Contingente mit jenen die 3. Brigade der 2. Division des 10. Bundesarmee-corps bilden, die Aufforderung ergangen, zur Erhaltung eines gleichen Kalibers und einer gleich tüchtigen Bewaffnung diesem Beispiele zu folgen.

Sobald der Militärdeputation von dieser Sachlage Mittheilung gemacht wurde, hat auch sie sich mit der Frage über die Zweckmäßigkeit dieses Antrags ernstlich beschäftigt. Nach der von ihr unter dem sachverständigen Beirath des Bataillonscommandos angestellten Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse hat sie in voller Uebereinstimmung mit den Militärdepartements der beiden Schwesterstädte die Ueberzeugung gewonnen, daß ein diesseitiges Eingehen auf den fraglichen Vorschlag sich empfehle. Die Gewehre, womit das Bremische Contingent bewaffnet ist, sind successive seit 1846 angeschafft, in Herzberger und Lütticher Fabriken mit gezogenen Läusen jedoch für runde Geschosse gearbeitet und erst nachträglich nach dem Dhouvenin'schen Systeme zu Dorngewehren umgearbeitet; später sind noch an denselben Klappvisire angebracht. Die vorhandene Zahl derselben entspricht indes den bundesgesetzlichen Anforderungen nicht völlig, indem Bremen wiederholt auferlegt ist, an der zweiten Garnitur fehlende ca. 186 Stück anzuschaffen. Wird aber, wie es beabsichtigt wird, das hiesige Reiterei- und Artillerie-Contingent durch Oldenburg vertreten und das ganze Bundescontingent Bremens in Infanterie aufgestellt, so würden noch weitere ca. 122 Gewehre anzukaufen sein. Die für die Anschaffung dieser ca. 300 Gewehre erforderliche Ausgabe von ca. 4500 Thlr., welcher sich Bremen nach der Bundeskriegsverfassung gar nicht entziehen kann, würde nun ganz vergeblich sein, wenn nicht darauf gerechnet werden könnte, daß dies Gewehrsystem Anspruch auf dauernde Beibehaltung hätte. Allein diese Annahme erscheint der Deputation keinesweges berechtigt. Zunächst würde nicht nur eine Verschiedenheit des Kalibers und die Unmöglichkeit einander mit Munition auszuweichen, erhebliche für ein kleines Contingent vollends nachtheilige Unzuträglichkeiten herbeiführen, sondern die alsdann begründete und an maßgebender Stelle Eingang findende Ueberzeugung von einer wenn auch nur verhältnismäßig schlechteren Bewaffnung der Hanseatischen Contingente für dieselben die kränklichsten Zurücksetzungen zur Folge haben, letztere aber den mit großen Anstrengungen erworbenen vortheilhaften Ruf einer in jeder Beziehung vorzüglich ausgerüsteten und ausgebildeten Truppe einbüßen. Die Hanseatischen Contingente würden also neben und gegen besser bewaffnete Truppen in die nachtheiligste Lage kommen und was das schlimmste wäre, sie würden das für einen Soldaten absolut erforderliche Vertrauen in die eigne Wehrhaftigkeit verlieren.

Unter diesen Umständen kann es zu Nichts führen die Eigenschaften des bis dahin in Gebrauch gewesenen Dorngewehrs hervorzuheben. Vielmehr unterschätzt die

Deputation den Werth derselben zum Kriegegebrauch unter anderen als den hier gegebenen Verhältnissen so wenig, daß sie für dieselben in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit noch einen namhaften Preis zu erlangen hofft, zumal eingeschossene gezogene Gewehre bis dahin noch gar nicht am Markte gewesen sind. Grade wegen der guten Verkäuflichkeit dieser Dornengewehre hält die Deputation den Zeitpunkt für sehr geeignet, wenn einmal die Annahme eines neuen Gewehrsystems zur Anbahnung einer von jedem Patrioten erstrebten gleichmäßigen Bewaffnung der deutschen Bundesstruppen erforderlich ist, damit nicht zu warten bis die Dornengewehre abgenutzt sein werden und dadurch einen geringeren Werth erhalten. — Andererseits konnten die Hanseatischen Militärbehörden in der Zustimmung zur Wahl gerade der Preussischen Zündnadelgewehre nicht zweifelhaft sein, da von kompetenter Seite, ohne der Vortrefflichkeit anderer Constructionen zu nahe zu treten, demselben unter Anführung triftiger Gründe zur Anschaffung für die Brigade der Vorzug gegeben wurde. Von ihrem Standpuncte aus erschien aber der Deputation der Vorschlag des Zündnadelgewehrs um so annehmbarer, als in der Einführung dieser Waffe bei der ganzen Armee der größten Norddeutschen Militärmacht zugleich die Garantie für eine vorgängige reisliche und sachverständige Prüfung und für die Dauer dieses Systems liegt, die Uebereinstimmung des Kalibers mit einem größeren Militärstaate aber, die Gleichförmigkeit der Munition für alle verschiedenen Sorten von Handfeuerwaffen, endlich die Erleichterung der Munitionsergänzung, für kleinere Staaten unbefreitbare Vortheile hat.

Für die Deputation kam noch ein anderer Grund hinzu, sich mit der Annahme dieses Gewehrsystems einverstanden zu erklären. Aus der vom Senate der Deputation zu ihrer gutachtlichen Aeußerung mitgetheilten Uebereinkunft, welche nach dem Muster der mit anderen deutschen Regierungen abgeschlossenen Verträge zwischen dem Hanseatischen Ministerresidenten Dr. Seffken zu Berlin und der Königl. Preussischen Regierung in Betreff der Ueberlassung von Zündnadelgewehren an die Hansestädte zu Berlin am 9. d. M. vorbehaltlich der Ratification vereinbart ist, gehen für letztere verschiedene besondere Vortheile hervor. Zunächst werden den Hansestädten die nach jahrelangen kostspieligen Versuchen schließlich festgestellte Construction der Gewehre wie der Munition, die bei der Anfertigung der letzteren streng bewahrten Geheimnisse ohne Weiteres zugänglich gemacht, der jedem dritten streng verschlossene Zutritt zu den Preussischen Gewehrfabriken, den Munitionswerkstätten, den Schießschulen ihnen gewährt und zur Unterweisung in der Handhabung des Gewehrs Instructeurs angeboten. Die Hansestädte erhalten die Gewehre neuester Construction mit Stahlläufen, obwohl selbst alle schon früher bewaffneten Preussischen Regimenter noch eiserne Läufe führen. Wir erhalten die Gewehre zu dem tarismäßigen Selbstkostenpreise und sind zu denselben Preisen auf den Bezug aller Ersatztheile und Werkzeuge angewiesen, so daß wir der billigsten und vorzüglichsten Lieferung gewiß sind. Der Preis eines vollständig bis auf das Lederzeug montirten, nach Preussischen Vorschriften revidirten Zündnadelgewehrs ist 15 Thaler Preuss. Ort., ein Betrag, wozu andere Gewehre in dieser Verfassung nicht zu haben sind. — Sodann steht die von den Hansestädten zu deren Bedarf abzunehmende Quantität in deren Belieben. Dadurch wird es den Hansestädten möglich, sich für jetzt nur mit einer Garnitur zu versehen, mit der Anschaffung der zweiten, somit vertragmäßig in Preussischen Magazinen sicher gestellten Garnitur aber nach Bedürfnis und Umständen zu warten, also die Ausgabe dafür noch zu sparen, was den Uebergang wesentlich erleichtert. Zwar erfordern die zur Aufrechthaltung des Geheimnisses verschiedener dabei angewandter Constructionen und wesentlicher Theile der Munition übernommenen Verpflichtungen eine schärfere Controle, indeß erscheinen diese Bedingungen nicht unbillig und schwierig, da sie für die ganze Preussische Armee in derselben Weise bestehen. Nach allem dem ist es Seitens der Hansestädte nur dankbar anzuerkennen, daß die Königl. Preussische Regierung mit großer Uneigennützigkeit die von derselben erfundene und erprobte Waffe auch den deutschen Bundesgenossen in dieser liberalen Weise zugänglich machte.

Die Deputation hält für jetzt nach dem Stande unsres Contingents die Beziehung von 800 Stück Preussischen Zündnadelgewehre für erforderlich, und bittet, indem sie ihrerseits mit den Bestimmungen des von den Hansestädten mit der Königl. Preussischen Regierung verabredeten Vertrags vom 9. d. Mts. durchaus einverstanden ist, ihr die zum Behuf des Ankaufs von 800 Stück dieser Gewehre, sowie der Anschaffung des

Zubehörs, der Verpackungs- und Frachtkosten, sowie endlich der mit der Instruction verbundenen Kosten, welche sie auf 14,000 Thaler veranschlagt, zu bewilligen, sie sodann aber zum bestmöglichen Verkauf der vorhandenen Dorn- und sonst entbehrlichen Gewehre, deren zur Zeit ungewisser an die Generalcasse direct einzuzahlender Erlös alsdann hoffentlich einen erheblichen Theil jener Summe decken wird, zu ermächtigen. Durch diese Aenderung der Waffen wird allerdings auch eine Umarbeitung der vorhandenen Munition erforderlich, indeß fehlen der Deputation zur Zeit noch die Anhaltspunkte für Veranschlagung der desfalligen Kosten und muß sie sich wegen deren Deckung, soweit diese durch die ihr zur Verfügung stehenden Etats nicht erreicht werden sollte, weitere Mittheilung vorbehalten.

Bremen, den 14. Februar 1861.

(gez.) **Lampe.**

(gez.) **L. C. A. Heineken, Dr.**

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 15. Februar. 1861.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, dem Wunsche der Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg durch Ueberlassung von Zündnadelgewehren für die Contingente der freien Städte entgegenzukommen, sind Behufs der näheren Verabredung über diesen Gegenstand

Königlich Preussischer Seits

der Wirkliche Geheime Legationsrath Hellwig und
der Hauptmann Freiherr von dem Busche,

Seitens des Senates der freien und Hansestadt Lübeck, des Senates der freien
und Hansestadt Bremen, und des Senates der freien und Hansestadt Hamburg,
Seitens jeder dieser Städte für sich

der Ministerresident Dr. Geffken

zu Bevollmächtigten ernannt worden und haben dieselben unter Vorbehalt der Ratification nachstehenden Vertrag geschlossen.

Artikel Eins.

Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich, den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg unter den in Artikel Zwei bis Sechs festgesetzten Bedingungen die für deren Truppencontingente erforderliche Anzahl von Zündnadelwaffen jetzt und künftig käuflich zu überlassen. Dieselben werden dergestalt aus Preussischen Beständen verabsolgt, daß sie den Hansestädten von jetzt ab in beliebig von ihren Regierungen zu bezeichnenden Quantitäten zur Verfügung stehen.

Artikel Zwei.

Dagegen übernehmen die Senate der Hansestädte die Verpflichtung:

- 1) an den empfangenen Gewehren keine Constructionsveränderungen vorzunehmen, sondern dieselben gleich der dazu gehörigen Munition unverändert beizubehalten, respective nur diejenigen Abänderungen eintreten zu lassen, welche etwa in der Preussischen Armee zur Einführung kommen möchten und den Regierungen der Hansestädte eventuell mitgetheilt werden würden;
- 2) den Bedarf an Ersatztheilen u. für die Gewehre und den dazu gehörigen eigenthümlichen Munitionsmaterialien (Artikel Vier) stets nur durch Vermittelung der zuständigen Königlich Preussischen Behörden und zwar auf demselben Wege zu beziehen, wie dies für die Preussischen Truppen angeordnet ist; insbesondere sich aber in den darauf bezüglichen Angelegenheiten niemals mit irgend welchen Fabrikanten in directe Verbindung zu setzen;

- 3) die ihnen zu übergebenden, über die dienstliche Behandlung und den Gebrauch des Zündnadelgewehrs, die Anfertigung der Munition u. sprechen- den Leitsaden und Instructionen in derselben Art geheim zu halten, wie dies für die Königlich Preussischen Truppen vorgeschrieben ist; überhaupt dahin zu wirken, daß, soweit als thunlich, jede Veröffentlichung über die Construction des Zündnadelgewehrs nebst Munition vermieden werde.

Artikel Drei.

Die zu überlassenden Zündnadelwaffen — mit Ruchbaumschaft und Stahl Lauf, neu und nach Preussischen Bestimmungen revidirt — nebst Munition werden empfangen:

für Bremen im Artilleriedepot zu Minden,

für Lübeck im Artilleriedepot zu Magdeburg,

für Hamburg im Artilleriedepot zu Magdeburg

und Seitens der Hansestädte an die Königl. Generalmilitärkasse zu Berlin mit dem Selbstkostenpreise bezahlt. Derselbe beträgt für jezt pro Stück Zündnadelgewehre Fünfzehn Thaler. Die für die Büchsenmacher nothwendigen besonderen Werkzeuge (ein Satz pro Bataillon) werden, ohne daß dafür eine besondere Vergütung erfolgt, nach Maassgabe der gelieferten Gewehre sofort mit verabfolgt.

Artikel Vier.

Da eine fortlaufende Abgabe von Zündnadelpatronen an die Hanseatischen Contingente aus dienstlichen Rücksichten nicht übernommen werden kann, so verpflichtet sich die Königlich Preussische Regierung nur zur fortgesetzten Lieferung der Zündspiegel für scharfe und Exercierpatronen. Die Hansestädte werden dieselben auf direct an das Königl. Allgemeine Kriegsdepartement von ihren Militairdepartements zu richtenden Antrag und auf Anweisung des Ersteren durch die Gewehrrevisionscommission zu Sommerda oder aus sonstigen möglichst nahe gelegenen Artilleriedepots gegen Erstattung des jedesmaligen Selbstkostenpreises beziehen.

Letzterer stellt sich zur Zeit für das Tausend

auf 2 Thlr. 10 Sgr. für scharfe

auf 1 Thlr. 21 Sgr. für Exercier-

Zündspiegel.

Auch werden den Hansestädten auf deren Verlangen die erforderlichen Patronenhülsen gegen Erlegung der jedesmaligen Selbstkosten aus einem Preussischen Artilleriedepot oder von der Gewehrrevisionscommission zu Sommerda verabfolgt werden; dasselbe wird mit den zur Patronenanfertigung benöthigten Werkzeugen, und zwar für jede Compagnie ein Satz, geschehen.

Artikel Fünf.

Um den Wünschen der Hansestädte zu entsprechen, ist die Königlich Preussische Regierung bereit, den ersten Bedarf derselben an Zündnadelpatronen mit zehntausend Stück aus einem Artilleriedepot gegen Erlegung der Kosten zu überweisen, und zwar

an Hamburg 5500 Stück,

an Bremen 2500 Stück,

an Lübeck 2000 Stück.

Die Preise stellen sich für jezt auf

14 Thlr. für das Tausend Zündnadelpatronen,

2 Thlr. 8 Sgr. für das Tausend Sprenghütchen zu Explosionspatronen

und zwar alle vorangegebenen Preise exclusive Verpackungsgefäße, respective ohne Frachtkosten vom Empfangs- nach dem Bestimmungsorte. Die Bezahlung der zu entnehmenden Munitionsquanten erfolgt ebenfalls an die Königl. Generalmilitärkasse zu Berlin.

Artikel Sechß.

Die Königlich Preussische Regierung wird auf Verlangen gestatten, daß sowohl die Büchsenmacher der Hanseatischen Contingente, als auch die Officiere und Unterofficiere, denen die Führung des Gewehrreparaturgeschäfts und die specielle Ueberwachung der Waffen übertragen ist, ebenso, wie es bei der Preussischen Armee üblich ist, behufs ihrer Unterweisung nach einer Gewehrfabrik commandirt werden.

Es werden danach
 von Lübeck ein Officier, ein Unterofficier, ein Büchsenmacher,
 von Bremen ein Officier, zwei Unterofficiere, ein Büchsenmacher,
 von Hamburg zwei Officiere, fünf Unterofficiere, ein Büchsenmacher,
 in Sömmerda zugelassen werden; auch gestattet die Königlich Preussische Regierung auf
 desfalls geäußerten Wunsch, daß je ein Feuerwerker von den Hansestädten in ein von
 ihr zu bestimmendes, möglichst nahe gelegenes Artilleriedepot zur Erlernung der Muni-
 tionsanfertigung beordert werde. Ferner wird die Königlich Preussische Regierung einige
 Officiere und Unterofficiere auf etwa sechs Wochen nach den Hansestädten beordern, um
 die dortigen Chargen in der Handhabung der Waffen 2c. ausbilden zu lassen, während
 es den Hansestädten anheimgestellt bleibt, von Zeit zu Zeit später einige Chargen Behufs
 Ausbildung als Schießlehrer zur Preussischen Schießschule commandiren zu lassen.

Artikel Sieben.

Der vorstehende Antrag soll Namens der contrahirenden Regierungen durch das
 Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Senate der
 freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg ratificirt und die Auswechselung
 der Ratificationsurkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen
 Vertrag in vier übereinstimmenden Exemplaren unterzeichnet und unterschiegelt.

Berlin, den 9. Februar 1861.

(gez.) **Friedrich Sellwig.** (gez.) **Bernhard Freiherr von dem Busche.**
 (L. S.) (L. S.)

(gez.) **Heinr. Geffken.**
 (L. S.)